



Brüssel, den 5. März 2019
(OR. en)

6964/1/19
REV 1

EF 91
ECOFIN 257
DELECT 42
DROIPEN 30
CRIMORG 36
CODEC 561

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2019)1326
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) der Kommission vom 13.2.2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen C(2019) 1326

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Februar 2019 die oben genannte Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen¹, übermittelt.
2. Gemäß Artikel 64 Absatz 5 der Richtlinie (EU) Nr. 2015/849 tritt ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 9 erlassen wurde, nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung des betreffenden Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist beide Organe der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden.

¹ Dok. ST 6483 (+ADD 1 +COR 1).

3. Das Sekretariat des Rates hat die Delegationen (Finanzattachés) am 15. Februar 2019 dazu aufgefordert, den delegierten Rechtsakt zu prüfen und ihm mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, gegen diesen delegierten Rechtsakt Einwände zu erheben oder eine Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden zu beantragen.
4. Die Konsultation endete am 28. Februar 2019; die erforderliche Mehrheit der Delegationen hat mitgeteilt, Einwände gegen den fraglichen delegierten Rechtsakt erheben zu wollen, insbesondere auf der Grundlage, dass der Rechtsakt nicht auf hinreichend transparente Weise erstellt worden ist.
5. Die Gruppe der Finanzattachés trat am 1. März 2019 zusammen und hat über den betreffenden delegierten Rechtsakt beraten. Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
6. Die Finanzattachés haben sich am 5. März 2019 auf den Wortlaut der in der Anlage enthaltenen Erklärung des Rates verständigt.
7. Daher könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfehlen,
 - Einwände gegen den delegierten Rechtsakt in der Fassung des Dokuments ST 6483 (+ADD 1 +COR 1) zu erheben,
 - die Kommission und das Europäische Parlament hiervon in Kenntnis zu setzen und
 - die Erklärung in der Anlage in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

ERKLÄRUNG DES RATES

Gemeinsam mit der Europäischen Kommission tritt der Rat entschlossen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein. Um diesen Kampf voranzutreiben, hat der Rat zusammen mit der Kommission EU-Rechtsvorschriften verschärft und unermüdlich daran gearbeitet, Maßnahmen zur weltweiten Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern.

Weitere Fortschritte bei unserem gemeinsamen Kampf sind erforderlich. Die delegierte Verordnung zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen, ist Teil dieser wichtigen, andauernden Arbeit. Um eine durchschlagende Wirkung dieses Instruments zu erzielen und seine Qualität zu gewährleisten, müssen wir die Liste in einem geordneten Verfahren erstellen.

In dem Bestreben, ein starkes und wirksames Instrument zu schaffen, kann der Rat daher den derzeitigen Vorschlag nicht unterstützen, da er nicht im Wege eines transparenten und belastbaren Verfahrens erstellt wurde, das betroffenen Ländern starke Anreize für entschlossenes Handeln bietet und gleichzeitig auch ihr Recht auf Anhörung wahrt. Der Rat fordert eine EU-Liste im Einklang mit der fünften Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche, die unseren hohen Standards genügt und mit der somit die Maßnahmen gegen Geldwäsche und der Kampf gegen Terrorismusfinanzierung weiter verschärft werden.